

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 13. Juni 1968**

2246. Baulinien. Am 11. Juli 1967 ersuchte der Gemeinderat Nürensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Mai 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Brüttenerstrasse II. Kl. Nr. 5 zwischen Oberwil und dem Geretwinkel. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 2. Juni 1967 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 23. Juni 1967 sind gegen diese Baulinienvorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Brüttenerstrasse II. Kl. Nr. 5 führt vom Weiler Oberwil nach dem Dorf Brütten und weist nur einen geringen Durchgangsverkehr auf. Der Baulinienabstand von 22 m entspricht der untergeordneten Bedeutung dieser Strasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m Vorgartentiefen von 7,25 m. Bei den Einmündungen der Strassen nach Bühlhof und Stürzikon ist die nördliche Baulinie zwecks Gewährleistung der Uebersicht um 10 m zurückversetzt.

Die Niveaulinie entspricht dem heutigen Strassenprofil und weist eine maximale Steigung von 2,55 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 16. Mai 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Brüttenerstrasse II. Kl. Nr. 5, Teilstück Oberwil bis Geretwinkel, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf unter Rücksendung je eines Bau- und Niveaulinienplanes im Doppel mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juni 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spreech